

Statuten des Volleyballclubs Brislach

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Der Volleyballclub Brislach, nachstehend VBCB genannt - gegründet am 19.4.1974 -, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Brislach. Der VBCB ist Mitglied von Swiss Volley.

Art. 2

Der VBCB bezweckt:

- a) die Ausübung und Förderung des Volleyballsportes evtl. auch andere Sportarten
- b) die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder
- c) sinnvolle Freizeitgestaltung
- d) die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit
- e) die Beteiligung an und die Durchführung von Wettspielen.

Art. 3

Das Vereinsjahr des Volleyballclubs Brislach dauert vom 1. April bis 31. März.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Der VBCB besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- a) - Aktivmitglieder A (lizenzierte und nicht-lizenzierte)
- Passivmitglieder P (Mitglieder, die mindestens ein Jahr dem Training und Spielbetrieb fernbleiben und welche einen ermässigten Mitgliederbeitrag bezahlen.
- b) Juniorenmitglieder / Minis

Art. 5

Ein- und Austritte sowie allfällige Ausschlüsse werden durch den Vorstand, mit Rekursmöglichkeit an der Generalversammlung (GV), beschlossen.

Eintritte werden durch den Trainer dem Vorstand gemeldet.

Eintritte können ohne Grundangabe verweigert werden.

Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied und Demissionen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Aus dem Club können ausgeschlossen werden, wer:

- a) mit dem Bezahlen der Beiträge 2 Jahre, trotz Mahnung, im Rückstand ist
- b) sich grober Zuwiderhandlung gegen die Statuten oder der Schädigung der Vereinsinteressen schuldig macht.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 6

Für alle Mitglieder sind die Statuten sowie die Beschlüsse der GV und Clubversammlung verbindlich.

Art. 7

Die Mitglieder haben einen alljährlichen durch die GV festzusetzenden Jahresbeitrag bis Ende Juni des laufenden Vereinsjahres zu entrichten. Der Beitrag ist für jede Mitgliederkategorie festzusetzen. Bei Ein- und Austritten im Laufe des Vereinsjahres besteht die volle Beitragspflicht.

Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und clubeigene Schiedsrichter, die aktiv pfeifen, sind nicht beitragspflichtig.

Art. 8

Der Club haftet nicht für Unfälle. Es ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes, sich genügend gegen Unfallfolgen zu versichern. Der Club schliesst eine Haftpflichtversicherung für Vereine ab.

Art. 9

Die Lizenzgebühren werden an Swiss Volley durch den Verein entrichtet, der diese von den Lizenzierten einfordert.

Art. 10

Alle Aktiv-, Passiv- und Juniorenmitglieder erhalten das Stimm- und Wahlrecht ab dem 14. Altersjahr.

IV. ORGANISATION

Art. 11

Die Organe des VBCB sind:

- A) Generalversammlung
- B) Clubversammlung
- C) Vorstand
- D) Rechnungsrevisoren

A) Die Generalversammlung

Art. 12

Alljährlich im April findet die ordentliche Generalversammlung (GV) statt, an der folgende ordentliche Traktanden behandelt werden:

- a) Protokoll der letzten GV und Clubversammlung
- b) Mutationen (Änderungen)
- c) Bericht des Technischen Leiters und Tätigkeitsprogramm
- d) Kassa- und Revisorenbericht
- e) Budget
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen des Vorstandes sowie des Revisors
- h) Anträge: müssen 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten gestellt werden.
- i) Verschiedenes

Art. 13

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

Art. 14

Der Vorstand ist befugt eine ausserordentliche GV oder Clubversammlung einzuberufen,

- wenn es die Geschäfte erfordern,
- wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen
- oder er es als nötig erachtet.

Art. 15

Die Versammlungseinladungen zur GV und zur Clubversammlung haben schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus zu erfolgen. An der GV sind der Jahresabschluss und das Budget aufzulegen.

Anträge sind dem Präsidenten 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Art. 16

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen ist das Einfache Mehr der Anwesenden erforderlich. Statutenänderungen und Clubauflösung bedingen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und können nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

C) Vorstand

Art. 17

Der Vereinsvorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, internen / externen Technischen Leiter, Kassier, Sekretär, Beisitzer (Pressechef, Materialchef). Der Vorstand hat aus mind. 5 Personen zu bestehen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Vorstand wird jährlich gewählt. Alle Mitglieder können wieder gewählt werden.

Pflichten siehe Anhang.

Art. 18

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, regelt die geschäftlichen Belange, bereitet Versammlungen vor, überwacht den Vollzug von Versammlungsbeschlüssen und die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen, plant Clubveranstaltungen, besorgt die Rechenschaftsberichte über die Clubtätigkeit, entscheidet über Ein- und Austritte sowie Ausschlüsse und hat für eine angemessene Orientierung seiner Mitglieder besorgt zu sein. Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis Fr. 2'000. Höhere Ausgaben sind von der GV genehmigen zu lassen. Zum Ehrenmitglied kann durch Vorschlag des Vorstandes und anschliessendem Beschluss der ordentlichen GV ernannt werden, wer sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 19

Zurücktretende Vorstandsmitglieder haben 2 Monate vor Ende der Amtsdauer schriftlich zu demissionieren.

Art. 20

Der Präsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 21

Der Technische Leiter zeichnet verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb. Ihm unterstehen direkt alle Trainingsleiter. Er orientiert den Vorstand laufend über die sportlichen Belange und legt der GV einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Vereinsjahr vor.

Art. 22

Der Sekretär ist für die rasche Erledigung der Korrespondenzen verantwortlich und verwaltet das Vereinsarchiv. Zudem führt er die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

V. FINANZEN

Art. 23

Die ordentlichen Einnahmen sind:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Freundschaftsbeiträge (Gönnerbeiträge)
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen
- d) sonstige Erträge
- e) Bussgelder

Art. 24

Die Gelder sind auf einem Post- oder Bankkonto anzulegen. Für Bezüge ist die Unterschrift des Kassiers erforderlich.

Art. 25

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26

Die Kassarechnung ist alljährlich von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Revisoren zu prüfen. Von diesen zwei Revisoren ist nur einer an der nächsten GV wieder wählbar.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Eine Statutenänderung kann von jeder GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern der Entwurf derselben in der betreffenden Einladung bekannt gemacht worden ist.


Art. 28

Beschliesst die GV die Clubauflösung, so hat die gleiche Versammlung mit dem gleichen Mehr auch über die Verwendung von Vermögen und Inventar Beschluss zu fassen. Kann keine Einigung erzielt werden, verfallen Vermögen und Inventar an eine öffentliche Hand mit der Auflage, sie nach Möglichkeit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuführen.

Art. 29

Diese Statuten basieren auf den Statuten der GV bzw. Gründungsversammlung vom 19.4.1974 und den Zusätzen vom 20.8.1986, 24.5.1991 und 22.5.1992 sowie den Revisionen vom 24.10.94 und 19.05.1995. Sie treten nach der Genehmigung durch die GV vom 8. Mai 2009 in Kraft.

Volleyballclub Brislach


Nicole Gobeli Hügli
Präsidentin


Katrin Bauer
Sekretärin